

was dies für ihre Verwendung bedeutet, ob in der Osnabrücker Diözese etwa ein anderes Verfahren wahrscheinlich gemacht werden kann oder nicht, wann sich die Zehntauffassung der ‚Querimonia‘ ansonsten vorfindet, wie sie sich von den Zehntauffassungen an andern Orten unterscheidet, woher schließlich die eigentümliche Funktion der Salzehnten in der vorgeblichen Entscheidung Stephans V. kommt. Auf diese Fragen lassen sich nicht geschwind Antworten aus der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung herleiten. Die Untersuchung muß sich vielmehr genau auf solche Quellen stützen, die Ernst Perels und Michael Tangl unbeachtet ließen. Es wird nicht die Zehntgeschichte des Kanonisten benötigt, die nur einen dürftigen Schattenriß der Wirklichkeit liefern kann, sondern das farbige und plastische Bild der tatsächlichen Zehntaufteilung und -verwendung anhand von empirisch gewonnenen und geordneten Einzelbeispielen.

Die Zehnten in Sachsen fielen in fränkischer Zeit nicht insgesamt den zuständigen Bistümern zu, sondern waren zwischen ihnen und anderen geistlichen Instituten aufgeteilt, welche die Mission, den Aufbau der Niederkirchen und den Gottesdienst in dem neu für die Christenheit gewonnenen Land zu tragen hatten. Angelika Spicker-Wendt hat dies durchaus gesehen und eingeräumt, daß die im Osnabrücker Sprengel gelegenen Missionsklöster Meppen und Visbeck, die im 9. Jahrhundert aus Königshand an Corvey gelangten, oder die Mutterkirche Bünde, die Herford unterstellt war, ihre Zehnten in die Ehe mit den großen Klöstern einbrachten²⁰, sie hat es jedoch versäumt, daraus Konsequenzen für ihre Beurteilung der ‚Querimonia‘ zu ziehen. Anhand der Corveyer Heberolle des 11. Jahrhunderts läßt sich eine ungefähre Vorstellung davon gewinnen, wie zahlreich die Orte gewesen sind, die ursprünglich Corvey zehntpflichtig waren und an das Bistum Osnabrück verloren gehen sollten: es waren weit über siebzig²¹. Unter ihnen werden zum Beispiel in der Aufstellung über das Kirchspiel Lathen ausdrücklich zwei zugehörige Siedlungen genannt, die ausnahmsweise dem Bischof zehntpflichtig waren²². In der Regel gab es also Niederkirchen, die entweder den Klöstern oder dem Bischof gehörten, so, wie es auch oben in dem Beispiel von Freising und Tegernsee beobachtet werden konnte. Das gleiche System läßt sich in

²⁰) Spicker-Wendt (wie Anm. 7) S. 74–78.

²¹) Vgl. Hans Heinrich Kaminsky, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 10, 1972) S. 158 f., mit Edition der Heberolle S. 195–222.

²²) Ebd. S. 205 Z. 3 ff.